

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte HÜSING NEUMANN PIONTEK PP, Holstenwall 10 20355 Hamburg

Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht
Uelzener Str. 40

21335 Lüneburg

vorab per Fax: 04131/718-208

BARBARA HÜSING
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
MICHAEL NEUMANN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
NIKOLAUS PIONTEK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
CHRISTIAN BUHL
Rechtsanwalt
YVONNE ROGOSCH
Rechtsanwältin
ARNE BUCKENTIN
Rechtsanwalt

Holstenwall 10
20355 Hamburg
Telefon (040) 355 388 0
Fax (040) 355 388 20
Gerichtsfach 529
E-Mail anwaelte@hnpb.de
Internet www.hnpb.de
Steuer-Nr. 25/235/02428

Hamburg, den 23.04.2007

Bitte stets angeben:

Az: 308/07P34 le

KLAGE

der Tischlermeisterin Irmela Wrede, Dorfstraße 2, 38173 Mönchevahlberg

- Klägerin -

Bevollmächtigter: RAe. Barbara Hüsing, Michael Neumann, Nikolaus Piontek, Christian
Buhl, Yvonne Rogosch, Arne Buckentin, Holstenwall 10, 20355 Hamburg

g e g e n

Niedersächsisches Umweltministerium, Archivstraße 2, 30169 Hannover

- Beklagte -

wegen Endlagerung radioaktiver Abfälle im Salzbergwerk Asse II

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 30
Konto 1228123210

Namens und in Vollmacht der Klägern, Vollmacht anbei, beantragen wir,

den Beklagte zu verpflichten, für die von der Gesellschaft - Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH (GSF) nach dem Landesbergamt vorgelegtem Abschlussbetriebsplan zur endgültigen Schließung des Salzbergwerks ASSE II vorgesehenen Maßnahmen die Durchführung eines atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens anzuordnen.

Hilfsweise,

festzustellen, dass die vorgesehene Schließung der Schachtanlage Asse II mit dauerhaftem Verbleiben der dort eingelagerten radioaktiven Stoffe einer atomrechtlichen Genehmigung bzw. Planfeststellung bedarf.

Begründung:

I.

Die Klägern ist Eigentümerin eines Hofgrundstücks in Mönchevahlberg, das sich ca. 1,5 km nördlich des Schachtes der Anlage Asse II befindet. Sie lebt auf dem Grundstück und betreibt dort das Tischlerhandwerk.

Das Salzbergwerk Asse II wurde nach Beendigung der Salzgewinnung seit 1965 als Versuchsanlage zur Entwicklung von Endlagertechniken in Salzgestein genutzt. Vom 01. Juni 1965 bis zum 30. Juni 1995 betrieb das GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit dort ein Institut für Tieflagerung, dessen Bestandteil die Schachtanlage war. Das Institut hatte die Aufgabe, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen unter realistischen Bedingungen durchzuführen. Im endlagerrelevanten Tiefenbereichen wurden Versuchsfelder hergestellt und unter Beachtung aller Sicherheitsaspekte betrieben bzw. betriebsbereit gehalten. Im Rahmen dieser Versuche wurden von April 1967 bis Dezember 1978 ca. 125.000 Gebinde mit schwach radioaktiven Abfällen eingelagert. Von 1972 bis 1977 wurden ca. 1.300 Fässer mit mittelaktiven Abfällen eingelagert.

Genehmigt wurden diese Tätigkeiten in mehreren Stufen mit Genehmigungen nach § 3 Strahlenschutzverordnung. 1968 wurden außerdem von der physikalisch-technischen Bundesanstalt Genehmigungen nach § 6 AtG erteilt. Der Wortlaut der Genehmigungen ist im Einzelnen nicht bekannt. Die Umgangsgenehmigungen wurden jedoch alle zum Zwecke der beabsichtigten Einlagerungsversuche erteilt. Die Genehmigung nach § 6 AtG kann schon ihrer Rechtsnatur nach nicht auf Endlagerung gerichtet sein.

Nach Auflösung des Instituts für Tieflagerung wurde entschieden, die Einlagerungsversuche nicht fortzuführen und die bis dahin eingelagerten radioaktiven Stoffe endgültig in dem Salzbergwerk zu belassen. Der Menge nach handelt es sich um ca. fünfmal soviel Radioaktivität wie im Endlager Morsleben enthalten. Dabei sind die in der Asse II vorhandenen Stoffe problematischer, weil sie im Durchschnitt langlebiger sind.

Um die Standsicherheit des Bergwerks zu erhöhen wurde damit begonnen, die untertägigen Hohlräume mit Salz zu verfüllen, das von der Halde des ehemaligen Kalibergwerkes Ronnenberg per Bahntransport herbeigeschafft wurde. Die bereits beobachtete Verformung der Südflanke des Salzstocks konnte damit verlangsamt werden.

Seit 1989 wurde im Bereich der Südflanke ein Salz Lösungszutritt beobachtet, der Kontakt zum Grundwasser hat und sich im Laufe der Zeit verstärkt. Dabei hat sich die Eintrittsstelle nach unten verlagert. In dieser Situation hat die GSF ein Konzept für die dauerhafte Schließung der Schachanlage II entwickelt, das sie in einem Plan dargestellt hat, den sie nach Bundesberggesetz dem Landesbergamt Niedersachsen zur Zulassung vorgelegt hat. Soweit bekannt, ist der vorgelegte Plan zunächst zur Nachbesserung an die GSF zurückgegeben worden. Der Beklagte hatte jedoch gegen das allein bergrechtliche Vorgehen keine Einwände. Er hat den Verzicht auf ein atomrechtliches Verfahren in der Öffentlichkeit mehrfach vertreten.

Der Plan sieht im Wesentlichen vor, ein Schutzfluid in den Porenraum des Versatzes einzubringen, um Lösungsvorgänge im Salz zu stoppen. Außerdem sollen Strömungsbarrieren errichtet werden, die verhindern sollen, dass der Lösungsfluss die Einlagerungskammern durchströmt und Radionuklide mobilisiert.

Das Sicherheitskonzept ist von der GSF auf einer öffentlichen Veranstaltung am 23. April 2005 in Wolfenbüttel vorgestellt worden. Die Dokumentation des entsprechenden Vortrags überreichen wir als

Anlage K 1.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass in dieser Lage für die endgültige Schließung von ASSE II ein atomrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Sie hat deshalb einen entsprechenden Antrag am 27.03.2007 bei dem Beklagten gestellt,

Anlage K 2.

Dieser Antrag blieb ohne Antwort.

II.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist sachlich nach § 48 Abs. 1 Ziffer 1 zuständig, denn auch der Streit darüber, ob eine Anlage im Sinne von § 9a Abs. 3 AtG vorliegt, begründet die Zuständigkeit des für Genehmigungen solcher Anlagen zuständigen Gerichts.

Das Niedersächsische Umweltministerium ist richtiger Beklagter, denn es ist zuständig für die Erteilung der hier nach Meinung der Klägerin fehlenden Genehmigung.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Belegenheit des Bergwerks in Remlingen. Für diesen Ort ist das angerufene Gericht zuständig.

Die Klägerin ist auch durch die Ankündigung des Beklagten, auf die Durchführung eines atomrechtlichen Verfahrens zu verzichten, in ihren Rechten im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO verletzt. Wegen der grundrechtssichernden Funktion atomrechtlicher Verfahren liegt in deren Unterlassung für die Bürger, die in der Nähe leben oder dort Sachgüter haben und die von radioaktiver Strahlung bei einem späteren Betrieb der Anlage gefährdet werden können, eine Rechtsverletzung (BVerwGE 85, 54 (56) betreffend die Erkundungen in Gorleben). Dabei wird an den Vortrag der Gefährdung durch radioaktive Strahlung nicht die Anforderung zu stellen sein, die bei der Klage gegen eine atomrechtliche Genehmigung gilt, nämlich das Bestehen der Möglichkeit, dass für den Kläger an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort die einschlägigen Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung überschritten werden. Diese Anforderung kann schon deshalb nicht gestellt werden, weil durch das Fehlen einer Öffentlichkeitsbeteiligung der Kläger im Falle der Unterlassung eines an sich gebotenen Verfahrens gar nicht in die Lage versetzt wurde, sich ein Bild über seine persönliche Bedrohung zu machen. Es wird daher die Klagebefugnis insoweit nur dann zu verneinen sein, als von vornherein unter allen Umständen ausgeschlossen werden

kann, dass eine Überschreitung von Grenzwerten möglich ist. Das trifft aber im Falle der Klägerin nicht zu. Zum einen ergibt sich schon allein aus der Nähe zwischen Anlage und ständigem Aufenthaltsort der Klägerin, dass eine Beeinträchtigung durch radioaktive Strahlung durch aus dem Aufbewahrungsbereich herausgelangende Radionuklide zumindest als abstrakte Möglichkeit in Betracht gezogen werden muss. Zum anderen legt der Zustand des Salzbergwerks ASSE eine solche Gefahr näher als bei einem anderen Lagerungsort für atomare Abfälle im Salz, denn es besteht Wassereintrich mit Verbindung zum Grundwasser und eine Bedrohung der Standsfestigkeit des Bergwerks. Es kommt hinzu, dass sich das Bergwerk am Rande des Salzstocks befindet und die Mächtigkeit der isolierenden Salzschiebt daher unvermeidbar gering ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Übrigen auch betreffend das Kraftwerk Obrigheim mit der Frage befasst, ob eine Klagebefugnis hat, wer geltend macht, für den Betrieb einer Atomanlage fehle eine erforderliche Genehmigung. In diesem Fall hat das Bundesverwaltungsgericht die Klagebefugnis für diejenigen bejaht, die im Einwirkungsbereich der Anlage wohnen und für die im ausstehenden Genehmigungsverfahren über Fragen mit Auswirkungen auf ihre materiellrechtliche Position zu entscheiden sei (BVerwGE 88, 286). Auch diese Anforderung an die Klagebefugnis im Falle fehlender Genehmigung erfüllt die Klägerin, denn sie wohnt in der erforderlichen Nähe zur Anlage und in einem atomrechtlichen Verfahren wäre zu entscheiden, ob ihr gegenüber Schutzvorschriften des Atomrechts oder andere heranzuziehende Vorschriften des Umweltrechts verletzt wären.

Im Übrigen will sich die Klägerin aber auch ein genaueres Bild über die mit der endgültigen Lagerung radioaktiver Stoffe in der Schachtanlage ASSE II verbundenen Gefahren machen. Sie beantragt daher hiermit,

Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Sachakten des Beklagten.

III.

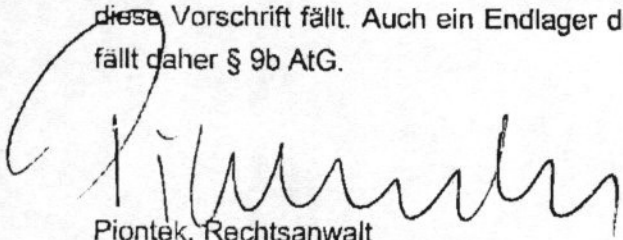
Die Klage ist auch begründet. Es ist nämlich ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Es reicht nicht aus, die geplanten Schließungsarbeiten über einen Abschlussbetriebsplan nach Bundesberggesetz zu genehmigen.

Das Atomgesetz bietet einen lückenlosen Schutz vor den aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie erwachsenden Gefahren. Dies bedeutet, dass jeder Umgang mit radioaktiven Stoffen genehmigungsbedürftig ist (abgesehen von Fällen der Irrelevanz, die hier aber nicht vorliegen).

Die nach der Strahlenschutzverordnung und nach § 6 AtG erteilten Genehmigungen sind für die Durchführung der in dem Abschlussbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend. Soweit bekannt sind sämtliche Genehmigungen für „Versuche“ erteilt worden. Der dauernde Verbleib mag schon damals notwendige Konsequenz der Durchführung der Versuche gewesen sein, er ist aber nicht Gegenstand der erteilten Genehmigungen gewesen. Dies ergibt sich schon aus den seinerzeit angestellten Sicherheitsstudien, die weder Betrachtungen über die langfristige Isolationswirkung des Salzstocks noch über mögliche Belastungen der Umwelt durch die Dauereinlagerungen enthalten. Schon gar nicht sind die jetzt vorgesehenen Maßnahmen einer Sicherheitsbetrachtung unterzogen worden.

Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die seinerzeit erteilten Genehmigungen auch eine atomrechtliche Gestattung der Lagerung der Stoffe bis zu deren endgültigem Zerfall enthielt, ist in der jetzt gegebenen Situation eine (erneute) atomrechtliche Genehmigung erforderlich. § 9b Abs. 1 Satz 1 AtG stellt nämlich nicht nur die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers des Bundes unter Planfeststellungsvorbehalt sondern auch deren wesentliche Veränderung. Das Einbringen von Schutzfluid und das Errichten von Strömungsbarrieren ist als wesentliche Änderung anzusehen, so dass schon deshalb ein Genehmigungserfordernis nach Atomgesetz entsteht.

Das ist auch dann nicht anders zu beurteilen, wenn die Anlage nicht als Bundesendlager angesehen wird. Das Atomgesetz geht nämlich davon aus, dass jedes Endlager nach § 9b AtG zu behandeln ist. Dies ergibt sich aus dem Prinzip des lückenlosen Schutzes des Atomgesetzes. Ein Endlager mit anderen Genehmigungsanforderungen als § 9b AtG sieht, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dies liegt daran, dass die Entsorgung über ein Bundesendlager nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG der einzige Entsorgungsweg ist, den das Atomgesetz eröffnet. Deshalb ist in § 9b Abs. 1 Satz 1 AtG von Anlagen des Bundes die Rede, obwohl jede Art von Endlager unter diese Vorschrift fällt. Auch ein Endlager das nicht vom Bund errichtet und betrieben wird unterfällt daher § 9b AtG.



Piontek, Rechtsanwalt